



**Bekanntmachung Nr. 158/2021 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde
Brokstedt**

I.

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brokstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung aller öffentlicher Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Die Hydranten müssen für die Feuerwehr und Reparaturarbeiten jederzeit zugänglich sein. Hecken, Büsche pp. dürfen die Feuerwehr bei der Arbeit nicht behindern. Die Hydranten müssen jederzeit sichtbar sein.
- (5) Die Bepflanzungen an den Straßen sind sauber zu halten.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen für folgende Straßenteile,

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen und die Trennstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgänger- und Spielstraßen,
- f) Bushaldebuchten, Parkstreifen, Parkbuchten und Rinnsteine,
- g) die Gräben/Versickerungsmulden,
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- i) die Bepflanzungen, die in der Breite und der Lage den Grundstücken zuzuordnen sind,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Die Eigentümer haben zu dulden, dass eingewachsene Hydranten entschädigungslos freigehalten werden.

(2) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten, (diese/r ist nicht Eigentümer eines Grundstückes, nur des Gebäudes),
- b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher (sie/er hat lebenslanges Wohnrecht einschl. Fruchtziehung), sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten (gesichertes unentgeltliches Nutzungsrecht durch Eintragung in das Grundbuch) sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen wird

(3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre bzw. seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie bzw. er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile mit Ausnahme der Straßenabläufe (Gullys) einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen.
- (2) Die unter § 2 bezeichneten Flächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern

- (3) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein angemessener Streifen (ca. 1 m) freizuhalten.
- (4) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, wenn notwendig wiederholt zu streuen, so dass Fußgängerinnen und Fußgänger dort sicher gehen können. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Als abstumpfende Stoffe zur Beseitigung von Glätte im Bereich der Gehwege, der Überwege für Fußgängerinnen und Fußgänger und der Fahrbahnen sind Sand und umweltverträgliche Granulate bzw. Streumittel, die mit dem „Blauen Engel“ gekennzeichnet sind, zu verwenden. Streumittel mit Tauwirkung dürfen nicht verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen Streumittel mit Tauwirkung (Salz) im Bereich der Fahrbahnen und Gehwege dann verwendet werden, wenn der Straßenzustand dies aufgrund außergewöhnlicher Wetterlagen, z. B. Eisregen, erfordert, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Verbleibende Rückstände der Streumittel sind nach dem Auftauprozess zu beseitigen.

- (5) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (6) Die Gehwege sind in einer für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger erforderlichen Breite (ca. 1 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Abläufe (Gullys) in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile und öffentlichen Wegeflächen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist. In Straßen, in denen der Gehweg nicht durch eine Bordsteinkante von der Fahrbahn abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein 1,20 m breiter Streifen ab Grundstücksgrenze.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, handelt ordnungswidrig gem. § 46 StrWG und hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar ist.
- (2) Verunreinigen Haus- und Nutztiere öffentliche Straßen sowie die öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze mit Kot, ist der Halter oder die Halterin oder der/die jeweilige Hüter/Hüterin des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung unverzüglich einzusammeln und auf geeignete hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, dass durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt,
 - seiner Beseitigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Brokstedt berechtigt, die dafür erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erarbeiten. Diese sind: Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümer*innen, dinglich Berechtigten und sonstigen Reinigungspflichtigen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 13.01.2000 erlassene Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brokstedt außer Kraft.

Brokstedt, den 02.11.2021

Clemens Preine
Bürgermeister

II.

Die vorstehende bzw. umseitige Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brokstedt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 04.11.2021

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen unter www.amt-kellinghusen.de
am 04.11.2021

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Brokstedt, Dörnbek 3, erfolgt.